



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.7.2023
COM(2023) 456 final

**BERICHT DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN
RAT**

**über die Anwendung der Kriterien für die Mittelzuweisungen und die Auswirkungen
der Mittelübertragungen auf die Wirksamkeit des Schulobst-, Schulgemüse- und
Schulmilchprogramms der Union**

DE

DE

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung.....	2
2.	Zuweisungskriterien	2
2.1.	Rechtlicher Rahmen	2
2.2.	Methodik zur Festlegung der vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe je Schuljahr nach dem 1. August 2023.....	3
2.2.1.	Datenquellen	3
2.2.2.	Berechnungen	4
2.3.	Ergebnis der Anwendung der Zuweisungskriterien	5
3.	Auswirkungen der Übertragungen.....	6
3.1.	Rechtlicher Rahmen	6
3.2.	Übertragungen während des Durchführungszeitraums 2017-2023.....	7
4.	Schlussfolgerungen	9

1. EINLEITUNG

Gemäß Artikel 225 Buchstaben e und f der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ werden mit diesem Bericht zwei der einschlägigen Berichterstattungspflichten der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat im Zusammenhang mit dem Schulobst-, Schulgemüse- und Schulmilchprogramm der Union (im Folgenden „EU-Schulprogramm“) erfüllt.

Die erste Berichterstattungspflicht betrifft die Anwendung der in Artikel 23a Absatz 2 genannten Zuweisungskriterien, in dem objektive Kriterien für die Zuweisung des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe für das EU-Schulprogramm an die Mitgliedstaaten festgelegt sind.

Die zweite Berichterstattungspflicht betrifft die Auswirkungen der in Artikel 23a Absatz 4 genannten Übertragungen auf die Wirksamkeit des EU-Schulprogramms im Hinblick auf die Verteilung von Schulobst und -gemüse und Schulmilch. Nach diesen Bestimmungen können die Mitgliedstaaten einmal je Schuljahr bis zu 20 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen auf den jeweils anderen Sektor übertragen; dieser Anteil könnte in hinreichend begründeten Fällen um bis zu 25 % erhöht werden².

2. ZUWEISUNGSKRITERIEN

2.1. Rechtlicher Rahmen

Gemäß Artikel 23a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 wird der Gesamtbetrag der Unionsbeihilfe für das EU-Schulprogramm auf 220 804 135 EUR je Schuljahr festgelegt, wobei 130 608 466 EUR für Obst und Gemüse und 90 195 669 EUR für Milch vorgesehen sind.

Die Beträge werden den einzelnen Mitgliedstaaten auf der Grundlage der folgenden objektiven Kriterien zugewiesen:

- a) Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder im betreffenden Mitgliedstaat. Es wird als entscheidend erachtet, den Anteil dieser Erzeugnisse an der Ernährung von Kindern in der Phase, in der ihre Essgewohnheiten geprägt werden, nachhaltig zu erhöhen. Damit wird auch dazu beigetragen, dass die Ziele der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), insbesondere die Stabilisierung der Märkte und die Versorgungssicherheit, heute wie in der Zukunft erreicht werden (siehe Erwägungsgrund 24 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013).

¹ Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates.

² Für Mitgliedstaaten mit den in Artikel 349 AEUV genannten Gebieten in äußerster Randlage und in anderen Fällen, etwa wenn in einem Mitgliedstaat eine besondere Marktlage in dem von dem Schulprogramm erfassten Sektor bewältigt werden muss, der geringe Verbrauch von Erzeugnissen einer der Produktgruppen besonderen Anlass zur Sorge gibt oder sich sonstige gesellschaftliche Veränderungen vollziehen.

- b) Entwicklungsstand der Regionen innerhalb des betreffenden Mitgliedstaats, um zu gewährleisten, dass die weniger entwickelten Regionen und die kleineren Inseln des Ägäischen Meeres im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013 eine höhere Unionsbeihilfe erhalten.
- c) Bei Schulmilch zusätzlich zu den in Buchstaben a und b genannten Kriterien die bisherige Nutzung der Unionsbeihilfe für die Abgabe von Milch und Milcherzeugnissen an Kinder.

Auf der Grundlage dieser objektiven Kriterien hat der Rat die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an die einzelnen Mitgliedstaaten für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2023 in der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013³ festgelegt.

Nach Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 dieser Verordnung muss die Kommission ab 1. August 2023 die vorläufige Aufteilung der Unionsbeihilfe je Schuljahr auf die einzelnen Mitgliedstaaten festlegen. Für die Unionsbeihilfe müssen dieselben Zuweisungskriterien und der Mindestbetrag (von 290 000 EUR für Schulobst und -gemüse und von 193 000 EUR für Schulmilch), auf den die Mitgliedstaaten Anspruch haben, eingehalten werden, damit Mitgliedstaaten mit einer geringen Bevölkerungsgröße ein kosteneffizientes Programm einführen können.

Auf dieser Grundlage hat die Kommission vorläufige Zuweisungen für den Sechsjahreszeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2029 festgelegt. Damit wird der Umsetzungszeitraum abgedeckt, der in den Strategien festgelegt wird, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission⁴ bis zum 30. April 2023 mitteilen müssen.

2.2. Methodik zur Festlegung der vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe je Schuljahr nach dem 1. August 2023

2.2.1. Datenquellen

- a) **Die Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder** wurde den letzten Eurostat-Daten „Bevölkerung am 1. Januar nach Alter und Geschlecht“ entnommen. Die Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder insgesamt in den EU-27-Mitgliedstaaten war 2021 verglichen mit 2012 um 2 % gestiegen. Die stärksten Zunahmen (im Bereich von über 20 %) wurden in Tschechien, Luxemburg, Malta, Slowenien und Schweden verzeichnet. In Portugal ist die

³ Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates vom 16. Dezember 2013 mit Maßnahmen zur Festsetzung bestimmter Beihilfen und Erstattungen im Zusammenhang mit der gemeinsamen Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

⁴ Delegierte Verordnung (EU) 2017/40 der Kommission vom 3. November 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Gewährung einer Unionsbeihilfe für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen und zur Änderung der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 907/2014 der Kommission.

Zahl um 13 % gesunken; Dänemark, Italien, Ungarn, die Niederlande und Rumänien verzeichnen einen Rückgang um 5 bis 8 %, Griechenland und Kroatien um jeweils 4 %.

- b) Weniger entwickelte Regionen:** Die Kategorien sind im Rechtsrahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027⁵ definiert. Es handelt sich um Regionen der NUTS-2-Ebene, deren BIP/Kopf (in KKS – Kaufkraftstandard) weniger als 75 % des EU-27-Durchschnitts beträgt. Als **kleinere Inseln des Ägäischen Meeres** gelten gemäß Artikel 1 der Verordnung (EU) Nr. 229/2013⁶ alle Inseln des Ägäischen Meeres außer Kreta und Euböa (diese entsprechen den mit EL 42 Notio Aigaio angegebenen griechischen Region auf NUTS-2-Ebene und werden wie die anderen weniger entwickelten Regionen berücksichtigt).
- c) Die bisherige Nutzung** wird den monatlichen Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten entnommen, die der Kommission gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission⁷ (Haushaltsposten 05 02 18 und 08 02 03 04) übersendet werden. Bei den verwendeten Zahlen handelt es sich um den Durchschnitt der Unionsausgaben der einzelnen Mitgliedstaaten für Schulmilch in den letzten vier abgeschlossenen Schuljahren: 2017/2018, 2018/2019, 2019/2020 und 2020/2021. Verglichen mit dem Zeitraum 2012 bis 2014 werden beträchtlich höhere Ausgaben (über 100 %) für Bulgarien, Tschechien, Irland, Italien, Luxemburg, Malta und Slowenien verzeichnet. Die Slowakei erhöhte ihre Ausgaben um 71 %. Deutlich zurückgegangen ist die Nutzung dahingegen in Frankreich (-96 %) und in Belgien (-54 %). Insgesamt wird bei der bisherigen Nutzung auf Unionsebene ein Anstieg um 3 % verzeichnet.⁸

2.2.2. Berechnungen

Für **Schulobst und -gemüse** wurde der Gesamtbetrag der Unionsbeihilfe (130 608 466 EUR) den Mitgliedstaaten zunächst im Verhältnis zur Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder (Kriterium a) zugewiesen.

Anschließend wurde ein Zuschlag von bis zu 20 % proportional zum Anteil der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den weniger entwickelten Regionen/auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres in jedem Mitgliedstaat (Kriterium b) berechnet. Aus diesem Ansatz ergibt sich eine Gewichtung von fast 5 % für dieses Kriterium (Zuschlag von 7 028 176 EUR bei einem Gesamtbetrag von 137 636 642 EUR).

⁵ <https://cohesiondata.ec.europa.eu/2021-2027-Finances/2021-2027-IJG-Categories-of-NUTS2-regions/uxj2-277b/data>

⁶ Verordnung (EU) Nr. 229/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2013 über Sondermaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zugunsten der kleineren Inseln des Ägäischen Meeres und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1405/2006 des Rates.

⁷ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission vom 6. August 2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Zahlstellen und anderen Einrichtungen, der Mittelverwaltung, des Rechnungsabschlusses und der Bestimmungen für Kontrollen, Sicherheiten und Transparenz.

⁸ Die Arbeitstabellen und Berechnungen für die drei Kriterien sind in Anhang I enthalten.

Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe, die sich aus der Summe der auf der Grundlage der Kriterien a und b berechneten Beträge ergeben, wurden proportional bis zur Übereinstimmung mit dem Gesamtbetrag der Unionsbeihilfe von 130 608 466 EUR gesenkt.

Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an die einzelnen Mitgliedstaaten wurden außerdem an die Anforderung angepasst, dass jeder Mitgliedstaat mindestens 290 000 EUR erhält. Zypern, Luxemburg und Malta erhielten einen zusätzlichen Betrag. Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an alle anderen Mitgliedstaaten wurden proportional gesenkt, damit der Gesamtbetrag nicht überschritten wird.

Was die **Schulmilch** betrifft, wurden den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Kriterium a 60 % des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe proportional zu ihrer Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder zugewiesen. Auf der Grundlage von Kriterium b wurden den Mitgliedstaaten 5 % des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe für Schulmilch proportional zur Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den weniger entwickelten Regionen/auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres zugewiesen.

Zusätzlich zu diesen beiden Kriterien wurden 35 % des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe für Schulmilch den Mitgliedstaaten zugewiesen, deren durchschnittliche Ausgaben an Unionshilfe pro Kind über dem EU-Durchschnitt liegen, und zwar entsprechend dem Kriterium c proportional zur bisherigen Nutzung der Unionsbeihilfe in diesen Mitgliedstaaten. Diese Mitgliedstaaten sind Bulgarien, Tschechien, Dänemark, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Luxemburg, Ungarn, Malta, Polen, Rumänien, Slowakei, Finnland, Schweden.

Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe für Schulmilch, die sich aus der Summe der auf der Grundlage der Kriterien a, b und c berechneten Beträge ergeben, wurden an die Anforderung angepasst, dass jeder Mitgliedstaat einen Betrag von mindestens 193 000 EUR erhält. Luxemburg und Malta erhielten einen zusätzlichen Betrag. Die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an alle anderen Mitgliedstaaten wurden proportional gesenkt, damit der Gesamtbetrag nicht überschritten wird (detaillierte Berechnungen in Anhang II).

2.3. Ergebnis der Anwendung der Zuweisungskriterien

Bei zehn Mitgliedstaaten (Dänemark, Estland, Griechenland, Kroatien, Italien, Litauen, Ungarn, Niederlande, Portugal und Rumänien) ist die neue vorläufige Zuweisung der Unionsbeihilfe für **Schulobst und -gemüse** niedriger als im vorherigen Zeitraum. Die Reduzierung beträgt weniger als 5 % für Griechenland, Litauen und Ungarn, 5 % bis 10 % für Dänemark, Estland, Kroatien, Italien, Niederlande und Rumänien sowie 15 % für Portugal.

Bei 14 Mitgliedstaaten (Belgien, Bulgarien, Tschechien, Deutschland, Irland, Spanien, Frankreich, Lettland, Österreich, Polen, Slowenien, Slowakei, Finnland und Schweden) ist die neue vorläufige Zuweisung der Unionsbeihilfe für **Schulobst und -gemüse** höher als im vorherigen Zeitraum. Die Erhöhung beträgt weniger als 5 % für Bulgarien, Deutschland, Spanien, Frankreich, Lettland, Österreich, Polen und Finnland, 5 % bis 10 % für Belgien, Tschechien, Irland und die Slowakei, 19 % für Schweden und 20 % für Slowenien.

Ausschlaggebender Faktor für die Erhöhung oder Reduzierung der vorläufigen Zuweisung der Unionsbeihilfe ist die geänderte Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder in den

entsprechenden Mitgliedstaaten und für Estland eine Statusänderung der anerkannten benachteiligten Gebiete.

Für Zypern, Luxemburg und Malta hat sich die vorläufige Zuweisung nicht geändert, die sich aus der De-minimis-Regel ergibt (d. h. jeder Mitgliedstaat erhält einen Betrag von mindestens 290 000 EUR).

Was **die Schulmilch** betrifft, sind die vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe an 15 Mitgliedstaaten (Belgien, Deutschland, Irland, Griechenland, Spanien, Frankreich, Kroatien, Italien, Zypern, Niederlande, Österreich, Portugal, Slowenien, Finnland und Schweden) geringer ausgefallen als im vorherigen Zeitraum.

Die Reduzierung beträgt weniger als 5 % für Belgien und Spanien, 5 % bis 10 % für Deutschland, Irland, Griechenland, Niederlande, Österreich, Slowenien und Schweden, 14 % für Italien, 20 % bis 30 % für Frankreich, Kroatien und Finnland, 41 % für Portugal und 49 % für Zypern. In Portugal ist die Zahl der sechs- bis zehnjährigen Kinder um 13 % gesunken und die bisherige Nutzung ist deutlich zurückgegangen. Zypern hatte für den vorherigen Zeitraum als Teil interinstitutioneller Beratungen einen höheren Betrag an Beihilfe erhalten, als dem Mitgliedstaat bei einer strikten Anwendung der Zuweisungskriterien zugestanden hätte.

Insgesamt sind die Änderungen der vorläufigen Zuweisungen für **Schulmilch** signifikanter als die Änderungen für **Obst und Gemüse**. Der Grund dafür ist das dritte Kriterium – die bisherige Nutzung der Unionsbeihilfe (manche Mitgliedstaaten verzeichneten im Rahmen des neuen Programms einen deutlichen Rückgang der Nutzung der Unionsbeihilfe).

Bei drei Mitgliedstaaten ist der vorläufige Gesamtbetrag der Unionsbeihilfe (Schulobst und -gemüse und Schulmilch) stark zurückgegangen: Zypern (-31 %), Portugal (-25 %) und Finnland (-19 %); keinem dieser Länder ist es in den letzten vier Schuljahren gelungen, 100 % der vorläufigen Zuweisung zu nutzen.

3. AUSWIRKUNGEN DER ÜBERTRAGUNGEN

3.1. Rechtlicher Rahmen

Das Schulmilchprogramm der Union und das Schulobst- und -gemüseprogramm der Union waren bis zu ihrer Zusammenführung unter einem gemeinsamen rechtlichen und finanziellen Rahmen gemäß der Verordnung (EU) 2016/791⁹ getrennte Programme. Das Europäische Parlament und der Rat gingen davon aus, dass die Mitgliedstaaten durch ein gemeinsames Konzept bei festgelegtem Mitteleinsatz die Wirkung der Verteilung erhöhen und die Effizienz der Verwaltung steigern könnten. Um jedoch den Unterschieden zwischen den Programmen (und den betreffenden Lieferketten) Rechnung zu tragen, sollten bestimmte Komponenten, wie die jeweilige Mittelausstattung, getrennt bleiben.

⁹ Verordnung (EU) 2016/791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 sowie der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 hinsichtlich der Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen.

Seit dem 1. August 2017 reichen Mitgliedstaaten, die am Schulprogramm teilnehmen möchten, jedes Jahr ihren Antrag auf Unionsbeihilfe ein und geben darin jeweils den gewünschten Betrag für Schulobst und -gemüse sowie den gewünschten Betrag für Schulmilch an. Wie bereits erwähnt, räumt die Verordnung (EU) 1308/2013 den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, einmal je Schuljahr bis zu 20 % ihrer vorläufigen Mittelzuweisungen auf den jeweils anderen Sektor zu übertragen, um die Mittelausstattung besser an ihre Prioritäten und Bedürfnisse für die Durchführung des Programms anzupassen. Die Übertragungen können vorgenommen werden:

- a) entweder vor der Festlegung der endgültigen Mittelzuweisungen für das nächste Schuljahr zwischen den vorläufigen Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat oder
- b) nach Beginn des Schuljahres zwischen den endgültigen Mittelzuweisungen des Mitgliedstaats, sofern diese Mittelzuweisungen für den betreffenden Mitgliedstaat festgelegt wurden.

3.2. Übertragungen während des Durchführungszeitraums 2017-2023

Die Bewertung des EU-Schulprogramms von 2017/18 bis 2020/21 zeigte, dass die Möglichkeit, Unionsbeihilfe zwischen den beiden Programmteilen zu übertragen, von 14 Mitgliedstaaten in Anspruch genommen wurde (auf der Grundlage einer Überprüfung von Arbeitsunterlagen, die den Delegierten der Mitgliedstaaten im Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte – Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt wurden). Die Möglichkeit wurde hauptsächlich in Anspruch genommen, um Mittel vom Programmteil Schulmilch auf den Programmteil Schulobst und -gemüse zu übertragen (zehn von 14 Mitgliedstaaten, die Übertragungen in Anspruch genommen haben). Der Hauptgrund für die Übertragung war der höhere Bedarf an Obst und Gemüse parallel zu einer Nichtausschöpfung der Mittel für Milch.¹⁰

Übertragungen der Mittelzuweisungen für Schulmilch auf die Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse für die entsprechenden zehn Mitgliedstaaten wurden nicht jedes Jahr beantragt und die Nutzung der übertragenen Mittel variierte von Jahr zu Jahr (siehe nachstehende Tabelle).

¹⁰ Eine detaillierte Tabelle der Übertragungen der Unionsbeihilfe zwischen den Programmteilen Schulobst und -gemüse und Schulmilch befindet sich in Anhang III.

MS	JAHR DER ÜBERTRAGUNG	GENUTZTER ANTEIL (%) DES ÜBERTRAGENEN BETRAGS
Belgien	2017/2018 bis 2020/2021	0 %
Dänemark	2020/2021	0 %
Deutschland	2018/2019	100 %
	2017/2018, 2019/2020 und 2020/2021	0 %
Irland	2017/2018	60 %
Spanien	2017/2018	30 %
	2018/2019 und 2019/2020	0 %
Zypern	2017/2018	0 %
	2018/2019	82 %
	2019/2020	0 %
	2020/2021	60 %
Luxemburg	2017/2018 bis 2020/2021	100 %
Malta	2017/2018	0 %
Niederlande	2017/2018	27 %
	2018/2019	70 %
	2019/2020 und 2020/2021	0 %
Österreich	2017/2018, 2018/2019 und 2019/2020	0 %

Übertragungen der Mittelzuweisungen für Obst und Gemüse auf die Mittelzuweisungen für Schulmilch wurden von einer begrenzten Zahl der Mitgliedstaaten genutzt (Frankreich, Portugal, Rumänien und Schweden), die übertragenen Beträge waren jedoch höher. Schweden nimmt diese Möglichkeit jedes Jahr in Anspruch, da das Schulobst- und -gemüseprogramm der Union dort nicht angewandt wird; der übertragene Betrag wird jedoch nicht wirklich genutzt. Frankreich überträgt jedes Jahr beinahe 4,5 Mio. EUR, um Mittel in gleicher Höhe für Milch und für Obst und Gemüse zur Verfügung zu stellen. Beide Mittelzuweisungen blieben während des vierjährigen Durchführungszeitraums, auf den sich die Bewertung

bezog, jedoch weitgehend ungenutzt. Nur in Rumänien wurde der übertragene Betrag dank einer gesteigerten Verteilungshäufigkeit (täglich) vollständig genutzt.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die in der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 festgelegten Kriterien für die Zuweisung des Gesamtbetrags der Unionsbeihilfe für das EU-Schulprogramm an die Mitgliedstaaten wurden vom Rat bei Erlass der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013 des Rates (für den Zeitraum vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2023) und von der Kommission im Wege des Durchführungsbeschlusses (EU) 2023/106 (für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis zum 31. Juli 2029) angewandt. Der genannte Durchführungsbeschluss wurde nach einer befürwortenden Stellungnahme des Ausschusses für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte vom 15. Dezember 2022 angenommen, in der 24 Mitgliedstaaten, die 83 % der Unionsbevölkerung repräsentieren, ihre Unterstützung bekunden. Anders ausgedrückt wurde die Anwendung der Kriterien von einer großen Mehrheit angenommen.

Die Kriterien sind nach wie vor relevant, da sie drei wesentliche Grundsätze abdecken: Verhältnismäßigkeit (Zahl der Schülerinnen und Schüler in jedem Mitgliedstaat), Zusammenhalt (Entwicklungsstand der Regionen) und Wirksamkeit (bisherige Nutzung). Im Rahmen der laufenden Überprüfung des EU-Schulprogramms könnte erwogen werden, den Anwendungsbereich des dritten Kriteriums (bisherige Nutzung), das derzeit auf Schulmilch beschränkt ist, auf Schulobst und -gemüse auszuweiten.

Die Möglichkeit, die Unionsbeihilfe zu übertragen, wurde hauptsächlich für Übertragungen vom Programmteil Schulmilch auf den Programmteil Schulobst- und -gemüse in Anspruch genommen. Damit wurde dem steigenden Bedarf nach Obst und Gemüse Rechnung getragen, der mit dem Aufwärtstrend bei der Zahl der Kinder, die im Rahmen des EU-Schulprogramms Obst und Gemüse erhalten, und dem rückläufigen Trend bei der Zahl der Kinder, die im Rahmen des EU-Schulprogramms Milch erhalten, in Einklang zu stehen scheint.¹¹

In der Praxis wurden die übertragenen Beträge nur zu 15 % bei Übertragungen vom Programmteil Milch auf Obst und Gemüse und nur zu 12 % bei Übertragungen vom Programmteil Obst und Gemüse auf Milch wirksam genutzt. Jedoch gestattete diese Möglichkeit den Mitgliedstaaten, die zugewiesene Unionsbeihilfe bei Bedarf besser zu nutzen, um den Umfang und die Häufigkeit der Verteilung zu erhöhen. Im Rahmen der laufenden Überprüfung des EU-Schulprogramms könnte erwogen werden, den Ansatz dahin gehend zu vereinfachen, dass Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, die einzelstaatlichen Zuweisungen gemäß ihren Bedürfnissen und wie in ihrer nationalen Strategie beschrieben zu nutzen.

¹¹ Insgesamt ist die Zahl der Kinder, die im Rahmen des EU-Schulprogramms Obst und Gemüse erhalten, im Zeitraum 2017/18 bis 2020/21 um 2,5 % zurückgegangen (hauptsächlich im Zusammenhang mit gesundheitsrechtlichen Beschränkungen, um die Ausbreitung der COVID-19-Pandemie einzudämmen). Dahingegen verzeichnet die Zahl der Kinder, die im Rahmen des Programms Schulmilch erhalten, einen stetigen Rückgang seit 2017/18.



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 25.7.2023
COM(2023) 456 final

ANNEXES 1 to 3

ANHÄNGE

des

BERICHTS DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT

**über die Anwendung der Kriterien für die Mittelzuweisungen und die Auswirkungen
der Mittelübertragungen auf die Wirksamkeit des Schulobst-, Schulgemüse- und
Schulmilchprogramms der Union**

DE

DE

Anhang I: Arbeitstabellen für Zuweisungskriterien

	Zahl der 6- bis 10-jährigen Kinder (Quelle: Eurostat)		Entwicklung
	2012	2021	
Belgien	609 739	667 268	+9%
Bulgarien	316 744	340 431	+7%
Tschechien	480 495	564 498	+17%
Dänemark	328 182	307 316	-6%
Deutschland	3 557 759	3 745 571	+5%
Estland	65 270	72 866	+12%
Irland	319 344	347 430	+9%
Griechenland	532 503	512 693	-4%
Spanien	2 351 696	2 342 768	-0%
Frankreich	4 053 324	4 145 017	+2%
Kroatien	204 461	195 945	-4%
Italien	2 782 062	2 642 214	-5%
Zypern	44 823	49 249	+10%
Lettland	95 851	99 478	+4%
Litauen	136 285	144 338	+6%
Luxemburg	29 473	34 432	+17%
Ungarn	478 453	456 221	-5%
Malta	19 518	23 321	+19%
Niederlande	986 118	915 061	-7%
Österreich	406 279	426 661	+5%
Polen	1 785 765	1 943 579	+9%
Portugal	529 428	458 360	-13%
Rumänien	1 054 330	966 041	-8%
Slowenien	91 095	111 089	+22%
Slowakei	262 703	290 362	+11%
Finnland	290 308	307 566	+6%
Schweden	518 322	625 859	+21%
	22 330 330	22 735 634	+2%

	Schulmilchprogramm bisherige Nutzung		Entwicklung
	2012-2014	2017/18 - 2020/21 aktualisiert am 31.10.2022	
Belgien	648 000	296 069	-54%
Bulgarien	1 743	1 109 877	+++
Tschechien	396 073	2 064 380	+++
Dänemark	1 440 849	1 227 473	-15%
Deutschland	5 362 128	7 895 163	+47%
Estland	685 530	792 063	+16%
Irland	443 857	908 743	+++
Griechenland	0	474 729	
Spanien	381 150	2 776 669	+++
Frankreich	12 475 743	448 185	-96%
Kroatien	0	415 556	
Italien	2 041 177	6 216 213	+++
Zypern	226 667	184 515	-19%
Lettland	546 567	760 762	+39%
Litauen	826 333	1 118 191	+35%
Luxemburg	21 101	140 947	+++
Ungarn	1 676 313	2 185 907	+80%
Malta	23 465	131 142	+++
Niederlande	463 889	510 436	+10%
Österreich	688 667	737 676	+7%
Polen	9 677 777	9 678 404	+0%
Portugal	2 048 940	1 126 708	-45%
Rumänien	10 375 417	11 411 732	+10%
Slowenien	4 915	267 548	+++
Slowakei	624 169	1 068 271	+71%
Finnland	3 823 856	2 723 373	-29%
Schweden	8 424 901	8 371 332	-1%
	63 329 227	65 042 063	+3%

	Zuschlag für weniger entwickelte Regionen					Entwickl. Zuschlag
	Zahl der NUTS-2-Regionen insgesamt (2014-2020)	Zahl der weniger entwickelten Regionen (2014-2020)	Zuschlag proportional zu % der 6- bis 10-jährigen Kinder in den weniger entwickelten Regionen/auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres 2014	Zahl der NUTS-2-Regionen insgesamt (2021-2027)	Zahl der weniger entwickelten Regionen (2021-2027)	
Belgien	11	0		11	1	+ 0,5%
Bulgarien	6	6	+ 20,0%	6	5	+ 14,0%
Tschechien	8	7	+ 18,0%	8	4	+ 9,1%
Dänemark	5	0		5	0	0,0%
Deutschland	39	0		38	0	0,0%
Estland	1	1	+ 20,0%	1	0	-20,0%
Irland	2	0		3	0	0,0%
Griechenland	13	5	+ 7,7%	13	12	+ 12,9%
Spanien	19	1	+ 0,4%	19	5	+ 5,2%
Frankreich	26	4	+ 0,8%	27	4	-0,0%
Kroatien	2	2	+ 20,0%	2	2	+ 20,0%
Italien	21	5	+ 6,3%	21	7	+ 6,4%
Zypern	1	0		1	0	0,0%
Lettland	1	1	+ 20,0%	1	1	+ 20,0%
Litauen	1	1	+ 20,0%	2	1	-6,4%
Luxemburg	1	0		1	0	0,0%
Ungarn	7	6	+ 14,1%	8	7	+ 16,6%
Malta	1	0		1	0	0,0%
Niederlande	12	0		12	0	0,0%
Österreich	9	0		9	0	0,0%
Polen	16	15	+ 17,2%	17	14	+ 14,8%
Portugal	7	4	+ 13,0%	7	5	-0,5%
Rumänien	8	7	+ 18,3%	8	7	-0,7%
Slowenien	2	1	+ 10,4%	2	1	-0,3%
Slowakei	4	3	+ 18,1%	4	3	-0,9%
Finnland	5	0		5	0	0,0%
Schweden	8	0		8	0	0,0%

Zur Festlegung der Zuweisungen 1. August 2017/31. Juli 2023 verwendete Zahlen
R.1 bitte überprüfen (erledigt)

Anhang II: Berechnung der vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe für das Schulobst-, Schulgemüse- und Schulmilchprogramm

EU-Schulprogramm: Berechnung der vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe je Schuljahr für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2029

Bei dieser Arbeitsunterlage handelt es sich um einen Entwurf, der lediglich der Information dient. Die enthaltenen Angaben können Änderungen unterliegen und stellen keine Verpflichtung der Kommission dar.

15.11.2022

	SCHULOBST UND -GEMÜSE										Entwicklung Zahl der Kinder (2021 vergl. mit 2012**)%	Entwicklung Zuschlag für weniger entwickelte Regionen		
	Kriterium a: 6- bis 10-jährige Kinder		Kriterium b: Entwicklungsstand der Regionen			Summe		Summe mit berücksichtiger De-minimis-Regel						
Vorläufige Zuweisung je Schuljahr - Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2023 (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013)	6- bis 10-jährige Kinder (2021)*	Zuweisung proportional zu Zahl der 6- bis 10-jährigen Kinder	% der 6- bis 10-jähr. Kinder wen. entwick. Reg./klein. Inseln Äg. M. an Zahl der 6- bis 10-jähr. Kinder insg.**	Zuschlag proportional zu % der 6- bis 10-jähr. Kinder in den weniger entwick. Regionen/auf den kleineren Inseln des Ägäischen Meeres (maximum 20%)	Erhöhung für MS m. wen. entwick. Regionen/klein. Inseln des Ägäischen Meeres (proportional zu Zuschlag)	Zugewiesene Summe	Zugewiesene Summe proportional auf verfügbaren Betrag reduziert	Erhöhung der Zuweisung auf Mindestbetrag (290 000 EUR) für jeden MS	Proportionale Reduzierung der Zuweisung entsprechend der Erhöhung der vorherigen Spalte	Vorläufige Zuweisung von Unionsbeihilfe je Schuljahr - Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2029	Änderung vergl. mit vorläufiger Zuweisung je Schuljahr - Zeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2023			
EUR (1)	Zahl (2)	EUR (3)	% (4)	% (5)=(4)x20%	EUR (6)=(3)x(5)	EUR (7)=(3)+(6)	EUR (8)=(7).(a)/(b)	EUR (9)	EUR (10)	EUR (11)=(8)+(9)+(10)	%			
Belgien	3 367 930	667 268	3 833 227	2,7%	0,5%	20 338	3 853 566	3 656 790	- 8 063	3 648 727,000	+8,3%	BE	+9%	+1%
Bulgarien	2 093 779	340 431	1 955 660	69,9%	14,0%	273 229	2 228 889	2 115 074	- 4 664	2 110 411,000	+0,8%	BG	+7%	-6%
Tschechien	3 123 230	564 498	3 242 849	45,5%	9,1%	295 100	3 537 948	3 357 289	- 7 403	3 349 886,000	+7,3%	CZ	+17%	-9%
Dänemark	1 807 661	307 316	1 765 426	-	-	0	1 765 426	1 675 277	- 3 694	1 671 583,000	-7,5%	DK	-6%	0%
Deutschland	19 696 932	3 745 571	21 517 028	-	-	0	21 517 028	20 418 299	- 45 021	20 373 277,000	+3,4%	DE	+5%	0%
Estland	439 163	72 866	418 590	-	-	0	418 590	397 216	- 876	396 340,000	-9,8%	EE	+12%	-20%
Irland	1 757 779	347 430	1 995 867	-	-	0	1 995 867	1 893 951	- 4 176	1 889 775,000	+7,5%	IE	+9%	0%
Griechenland	3 218 885	512 693	2 945 246	64,7%	12,9%	381 069	3 326 315	3 156 463	- 6 960	3 149 503,000	-2,2%	EL	-4%	+5%
Spanien	12 932 647	2 342 768	13 458 403	26,1%	5,2%	701 692	14 160 095	13 437 035	- 29 628	13 407 407,000	+3,7%	ES	-0%	+5%
Frankreich	22 488 086	4 145 017	23 811 710	3,9%	0,8%	184 316	23 996 026	22 770 711	- 50 208	22 720 501,000	+1,0%	FR	+2%	-0%
Kroatien	1 360 232	195 945	1 125 637	100,0%	20,0%	225 127	1 350 765	1 281 790	- 2 826	1 278 964,000	-6,0%	HR	-4%	-0%
Italien	16 711 302	2 642 214	15 178 619	32,1%	6,4%	973 789	16 152 407	15 327 613	- 33 797	15 293 816,000	-8,5%	IT	-5%	+0%
Zypern	290 000	49 249	282 919	-	-	0	282 919	268 472	21 528	290 000,000	0,0%	CY	+10%	0%
Lettland	633 672	99 478	571 467	100,0%	20,0%	114 293	685 761	650 743	- 1 435	649 309,000	+2,5%	LV	+4%	-0%
Litauen	900 888	144 338	829 173	68,0%	13,6%	112 767	941 939	893 841	- 1 971	891 870,000	-1,0%	LT	+6%	-6%
Luxemburg	290 000	34 432	197 800	-	-	0	197 800	187 700	102 300	290 000,000	0,0%	LU	+17%	0%
Ungarn	3 029 587	456 221	2 620 834	83,2%	16,6%	436 087	3 056 922	2 900 825	- 6 396	2 894 429,000	-4,5%	HU	-5%	+3%
Malta	290 000	23 321	133 971	-	-	0	133 971	127 130	162 870	290 000,000	0,0%	MT	+19%	0%
Niederlande	5 431 641	915 061	5 256 713	-	-	0	5 256 713	4 988 289	- 10 999	4 977 290,000	-8,4%	NL	-7%	0%
Osterreich	2 238 064	426 661	2 451 022	-	-	0	2 451 022	2 325 865	- 5 128	2 320 736,000	+3,7%	AT	+5%	0%
Polen	11 639 985	1 943 579	11 165 199	74,1%	14,8%	1 654 422	12 819 620	12 165 009	- 26 823	12 138 186,000	+4,3%	PL	+9%	-2%
Portugal	3 283 397	458 360	2 633 122	62,4%	12,5%	328 729	2 961 851	2 810 609	- 6 197	2 804 412,000	-14,6%	PT	-13%	-1%
Rumänien	6 866 848	966 041	5 549 576	87,9%	17,6%	975 504	6 525 080	6 191 888	- 13 653	6 178 236,000	-10,0%	RO	-8%	-1%
Slowenien	554 020	111 089	638 168	50,5%	10,1%	64 487	702 656	666 776	- 1 470	665 306,000	+20,1%	SI	+22%	-0%
Slowakei	1 708 720	290 362	1 668 031	86,1%	17,2%	287 227	1 955 258	1 855 416	- 4 091	1 851 325,000	+8,3%	SK	+11%	-1%
Finnland	1 599 047	307 566	1 766 862	-	-	0	1 766 862	1 676 640	- 3 697	1 672 943,000	+4,6%	FI	+6%	0%
Schweden	2 854 972	625 859	3 595 347	-	-	0	3 595 347	3 411 756	- 7 523	3 404 234,000	+19,2%	SE	+21%	0%
EU-27	130 608 466 (a)	22 735 634	130 608 466	26,9%	-	7 028 176	137 636 642 (b)	130 608 466	286 698	130 608 466,000	-			

*: Quelle EUROSTAT - Bevölkerung am 1. Januar nach Alter und Geschlecht (demo_pjan) - Jahr 2021.

**: Kategorien von Regionen (NUTS2) wie im Rechtsrahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 definiert (<https://cohesiondata.ec.europa.eu/stories/s/2021-2027-Cohesion-policy-EU-budget-Allocations/2w8s-ci3y>).

*** Jahr der für die Berechnung der vorläufigen Mittelzuweisungen im Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2023 verwendeten Daten.

EU-Schulprogramm: Berechnung der vorläufigen Zuweisungen der Unionsbeihilfe je Schuljahr für den Zeitraum vom 1. August 2023 bis 31. Juli 2029

Bei dieser Arbeitsunterlage handelt es sich um einen Entwurf, der lediglich der Information dient. Die enthaltenen Angaben können Änderungen unterliegen und stellen keine Verpflichtung der Kommission dar.

15.11.2022

Vorläufige Zuweisung je Schuljahr - Zeitraum vom 1. August 2017 bis 31. Juli 2023 (Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1370/2013)	SCHULMILCH												Änderung vergl. mit vorläufiger Zuweisung von Unionsbeihilfe insgesamt (Obst + Gemüse und Milch) - Zeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2023	
	Kriterium a: 6- bis 10-jährige Kinder		Kriterium b: Entwicklungsstand der Regionen		Kriterium c: Bisherige Nutzung		Summe	Summe mit berücksichtiger De-minimis-Regel						
	Zuweisung % des verfügbaren Betrags:	60%	Zuweisung % des verfügbaren Betrags:	5%	Zuweisung % des verfügbaren Betrags:	35%		Erhöhung der Zuweisung auf Mindestbetrag (193 000 EUR) für jeden MS (proportional zur Zahl der Kinder)	Entsprechende Reduzierung für MS über dem Mindestbetrag (proportional zur Zahl der Kinder)	Vorläufige Zuweisung von Unionsbeihilfe je Schuljahr - Zeitraum 1. August 2023 bis 31. Juli 2029	Änderung vergl. mit vorläufiger Zuweisung je Schuljahr - Zeitraum 1. August 2017 bis 31. Juli 2023			
EUR (1)	Zahl (2)	EUR (3)=60%.(q).(2)/(a)	% (6)	EUR (7)	EUR (4)	(4a)=(4)/(2)	EUR (5)	EUR (8)=(3)+(5)+(7)	EUR (15)	EUR (16)	EUR (17)=(14)+(15)+(16)	% (18)	%	
Belgien	1 650 729,135	667 268	1 588 291	17 702	13 051	296 069	0,44	1 601 342	-	- 867	1 600 475	-3%	+5%	
Bulgarien	1 020 450,738	340 431	810 324	237 811	175 323	1 109 877	3,26	815 417	1 801 065	-	- 975	1 800 090	+76%	+26%
Tschechien	1 600 707,040	564 498	1 343 669	256 847	189 357	2 064 380	3,66	1 516 682	3 049 708	-	- 1 650	3 048 057	+90%	+35%
Dänemark	1 460 645,174	307 316	731 501	0	0	1 227 473	3,99	901 814	1 633 315	-	- 884	1 632 431	+12%	+1%
Deutschland	9 404 153,862	3 745 571	8 915 545	0	0	7 895 163	2,11	8 915 545	-	- 4 825	8 910 720	-5%	+1%	
Estland	700 309,330	72 866	173 442	0	0	792 063	10,87	581 922	755 364	-	- 409	754 955	+8%	+1%
Irland	900 397,710	347 430	826 984	0	0	908 743	2,62	-	826 984	-	- 448	826 537	-8%	+2%
Griechenland	1 550 684,945	512 693	1 220 358	331 672	244 521	474 729	0,93	-	1 464 879	-	- 793	1 464 086	-6%	-3%
Spanien	6 302 783,971	2 342 768	5 576 467	610 734	450 256	2 776 669	1,19	-	6 026 723	-	- 3 262	6 023 462	-4%	+1%
Frankreich	12 625 576,780	4 145 017	9 866 342	160 424	118 271	448 185	0,11	-	9 984 613	-	- 5 404	9 979 209	-21%	-7%
Kroatien	800 353,520	195 945	466 406	195 945	144 458	415 556	2,12	-	610 864	-	- 331	610 533	-24%	-13%
Italien	8 003 535,201	2 642 214	6 289 235	847 560	624 853	6 216 213	2,35	-	6 914 088	-	- 3 742	6 910 347	-14%	-10%
Zypern	500 220,950	49 249	117 227	0	0	184 515	3,75	135 562	252 789	-	- 137	252 652	-49%	-31%
Lettland	700 309,330	99 478	236 785	99 478	73 339	760 762	7,65	558 926	869 051	-	- 470	868 581	+24%	+14%
Litauen	1 032 456,041	144 338	343 566	98 149	72 359	1 118 191	7,75	821 525	1 237 450	-	- 670	1 236 781	+20%	+10%
Luxemburg	193 000,000	34 432	81 958	0	0	140 947	4,09	103 552	185 511	+ 7 489	-	193 000	0%	0%
Ungarn	1 756 775,977	456 221	1 085 938	379 559	279 825	2 185 907	4,79	1 605 967	2 971 730	-	- 1 608	2 970 122	+69%	+23%
Malta	193 000,000	23 321	55 511	0	0	131 142	5,62	96 349	151 859	+ 41 141	-	193 000	0%	0%
Niederlande	2 401 060,560	915 061	2 178 111	0	0	510 436	0,56	-	2 178 111	-	- 1 179	2 176 932	-9%	-9%
Österreich	1 100 486,090	426 661	1 015 577	0	0	737 676	1,73	-	1 015 577	-	- 550	1 015 027	-8%	-0%
Polen	10 204 507,382	1 943 579	4 626 282	1 439 965	1 061 596	9 678 404	4,98	7 110 638	12 798 516	-	- 6 926	12 791 591	+25%	+14%
Portugal	2 220 981,018	458 360	1 091 030	286 117	210 936	1 126 708	2,46	-	1 301 966	-	- 705	1 301 261	-41%	-25%
Rumänien	10 399 593,552	966 041	2 299 458	849 053	625 954	11 411 732	11,81	8 384 100	11 809 511	-	- 6 121	11 303 390	+9%	+1%
Slowenien	320 141,408	111 089	264 424	56 128	41 380	267 548	2,41	-	305 804	-	- 165	305 638	-5%	+11%
Slowakei	900 397,710	290 362	691 146	249 995	184 306	1 068 271	3,68	784 849	1 660 301	-	- 899	1 659 402	+84%	+35%
Finnland	3 824 689,384	307 566	732 096	0	0	2 723 373	8,85	2 000 838	2 732 934	-	- 1 479	2 731 455	-29%	-19%
Schweden	8 427 722,567	625 859	1 489 726	0	0	8 371 332	13,38	6 150 344	7 640 070	-	- 4 135	7 635 935	-9%	-2%
	90 195 669,378	22 735 634 (a)	54 117 402	6 117 139 (b)	4 509 783	65 042 063 (c)	2,86 (t)	31 568 484	90 195 669	+ 48 630	- 48 630	90 195 669		

*: Quelle EUROSTAT - Bevölkerung am 1. Januar nach Alter und Geschlecht (demo_pjan) - Jahr 2021.

**: Kategorien von Regionen (NUTS2) wie im Rechtsrahmen der Kohäsionspolitik 2021-2027 definiert (<https://cohesiondata.ec.europa.eu/stories/s/2021-2027-Cohesion-policy-EU-budget-Allocations/2w8s-ci3y>).

***: Daten der monatlichen Ausgabenerklärungen der Mitgliedstaaten, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 908/2014 der Kommission an die Kommission übersendet werden – entnommen aus AGREX3 am 31.10.2022 (Haushaltsposten 05 02 18 und 08 02 03 04).

Anhang III: Übertragungen der Unionsbeihilfe zwischen den Programmteilen Schulobst und -gemüse (O+G) und Schulmilch (M)

Mitgliedstaaten	2017/2018	2018/2019	2019/2020	2020/2021	Hauptgrund für Übertragungen (Quelle: PA-Erhebung)	Nutzung oder Nichtnutzung der übertragenen Beträge
	EUR	EUR	EUR	EUR		
Belgien	22 450	37 529	37 529	37 529	-	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde nicht genutzt.
Dänemark				2 987		Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde nicht genutzt.
Deutschland	451 361	177 929	384 706	162 902	Im Verhältnis zur Zuweisung höherer Bedarf an O+G als an M in den Schulen.	Der zur Erhöhung der Unionsbeihilfe für Programmteil O+G übertragene Betrag wurde 2018/2019 genutzt, 2017/2018, 2019/2020 und 2020/2021 jedoch nicht genutzt.
Irland	117 052				Nichtausschöpfung der Mittelausstattung für M und unzureichende Mittel für O+G.	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde zu 60 % genutzt.
Spanien	1 575 696	1 114 961	165 874		Beschränkungen durch die nationale/regionale Gesundheitsbehörde.	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde 2017/2018 zu 30 % genutzt, aber 2018/2019 und 2019/2020 nicht genutzt.
Frankreich	4 497 617	4 497 617	4 497 617	4 497 617	Herstellung der Gleichwertigkeit der Mittelausstattungen für O+G und M, um einen gleichwertigen Beitrag zum Verbrauch der landwirtschaftlichen Erzeugnisse zu erzielen.	Der von Programmteil O+G auf Teil M übertragene Betrag wurde nicht genutzt.

Zypern	100 044	100 044	100 044	100 044	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde 2017/2018 nicht genutzt, 2018/2019 zu 82 % genutzt, 2019/2020 nicht genutzt und 2020/2021 zu 60 % genutzt.	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde 2017/2018 nicht genutzt, 2018/2019 zu 82 % genutzt, 2019/2020 nicht genutzt und 2020/2021 zu 60 % genutzt.
Luxemburg	4 000	30 000	35 000	40 950	Langsamere Inanspruchnahme von Milch und Milcherzeugnissen als erwartet.	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde vollständig genutzt.
Malta	48 250				-	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde nicht genutzt.
Niederlande	480 212	480 212	480 212	480 212	-	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde 2017/2018 zu 27 %, 2018/2019 zu 70 % und 2019/2020 sowie 2020/2021 nicht genutzt.
Österreich	112 546	130 000	150 000		Höherer Bedarf an Obst und Gemüse als an Milch.	Der von Programmteil M auf Teil O+G übertragene Betrag wurde nicht genutzt.
Portugal	426 842				-	Der von Programmteil O+G auf Teil M übertragene Betrag wurde nicht genutzt.
Rumänien	1 373 370	1 373 370			Viele öffentliche Auftraggeber (Stadträte) wählten eine Verteilung von Milch an fünf Tagen pro Woche.	Der von Programmteil O+G auf Teil M übertragene Betrag wurde vollständig genutzt.
Schweden	570 994	570 994	570 994	570 994	In Schweden wird der Programmteil O+G nicht angewandt.	Der von Programmteil O+G auf Teil M übertragene Betrag wurde nicht genutzt.
Übertragungen M auf O+G	(9) = 2 911 611	(7) = 2 070 675	(7) = 1 353 365	(6) = 824 354		
Übertragungen O+G auf M	(4) = 6 868 823	(3) = 6 441 981	(2) = 5 068 611	(2) = 5 068 611		

Quelle: Arbeitsunterlagen, die den Delegierten der Mitgliedstaaten im Ausschuss für die gemeinsame Organisation der Agrarmärkte – Erzeugnisse tierischen Ursprungs vorgelegt wurden.